

**Benutzungs- und Gebührensatzung für Kinderbetreuungseinrichtungen  
(Krippe, Kindergarten, Grundschulbetreuung)  
der Gemeinde Gärtringen  
(Kindergartensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung und §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) in der in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat am 11.05.2021 mit Änderung am 25.07.2023 folgende Satzung über die Benutzung und Gebühren der Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Grundschulbetreuung) der Gemeinde Gärtringen:

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Gärtringen betreibt die Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Grundschulbetreuung) als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter ab 1 Jahr bis zum Abschluss der 4.Klassenstufe. In den Einrichtungen werden die Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu bestimmten Zeiten ihrem Alter entsprechend betreut.

**§ 2  
Aufgabe**

- (1) Für die Arbeit in den Kinderbetreuungseinrichtungen sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die verbindlichen Landesvorgaben und Empfehlungen im Kontext des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung gemäß § 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und diese Satzung maßgebend.
- (2) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes und damit die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

### **§ 3**

#### **Kindertageseinrichtungen und Grundschulbetreuung (Begriffsbestimmungen)**

- (1) Die Gemeinde Gärtringen betreibt Einrichtungen mit verschiedenen Betreuungsangeboten für Kinder. Die Angebote und Betreuungszeiten sind in der Benutzungsordnung für Kindergärten und Krippen („Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen – Krippen und Kindergärten – der Gemeinde Gärtringen“) sowie für die Grundschulbetreuung („Benutzungsordnung für die Grundschulbetreuung – Verlässliche Grundschule und Nachmittagsbetreuung – der Gemeinde Gärtringen“) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KiTaG sind:
  - a) Kinderkrippe: Die Kinderkrippe ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
  - b) Kindergarten: Der Kindergarten ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter zwischen 3 Jahren (im Bedarfsfall 2 Jahre und 10 Monate – in diesem Fall ist ein Nachweis über eine (anstehende) Berufstätigkeit aller Personensorgeberechtigten vorzulegen) bis zum Schuleintritt.
  - c) Die Grundschulbetreuung ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder zwischen Schuleintritt (auch Grundschulförderklasse) bis zum Abschluss der 4. Klassenstufe.

### **§ 4**

#### **Aufnahme und Beginn des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten.
- (2) In die Kindertageseinrichtungen und Grundschulbetreuung werden Kinder entsprechend der jeweiligen Platzkapazitäten aufgenommen. Aufgenommen werden Kinder, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Gärtringen haben. Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Gärtringen haben können im Einzelfall aufgenommen werden, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme auswärtiger Kinder entscheidet das zuständige Fachamt bzw. der Fachbereich Bildung und Betreuung.
- (3) Kinder mit Behinderung werden in Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 22 SGB VIII,

soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen mit Kindern ohne Behinderung betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten bzw. der von Behinderung bedrohten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

- (4) Über die Reihenfolge der Aufnahme der Kinder in den Kindertageseinrichtungen und der Grundschulbetreuung entscheiden bei Beachtung der Kriterien des § 24 SGB VIII die Dringlichkeit des Betreuungsbedarfs unter Berücksichtigung der Gruppenstruktur. Die Vergabekriterien sind in den Benutzungsordnungen des Fachbereichs Bildung und Betreuung jeweils für Kindergärten und Krippen sowie für die Grundschulbetreuung festgelegt.
- (5) Ein Recht auf Nutzung einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht. Die Kinder werden – bei entsprechender Kapazität – immer wohnortnah in die Kindertageseinrichtungen eingeteilt. Ein Anspruch auf wohnungsnaher Betreuung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot besteht jedoch nicht.
- (6) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen (§74 Schulgesetz). Auf Antrag wird geprüft, ob die Kinder die Kindertageseinrichtung für ein weiteres Jahr besuchen können. Die Entscheidung über die Rückstellung trifft die Einrichtungsleitung bzw. Bezugserzieher\*in gemeinsam mit der/dem Kooperationslehrer\*in und dem Fachbereich Bildung und Betreuung.
- (7) Eine Liste der zur Anmeldung notwendigen Unterlagen entnehmen Sie bitte der Benutzungsordnung jeweils für Kindergärten und Krippen sowie für die Grundschulbetreuung.
- (8) Die Eltern/Sorgeberechtigten erhalten rechtzeitig vor dem Aufnahmeterrn des Kindes in die Kindertageseinrichtung eine schriftliche Platzzusage.
- (9) Alle weiteren Schritte der Aufnahme eines Kindes in eine Betreuungseinrichtung entnehmen Sie bitte der Benutzungsordnung jeweils für Kindergärten und Krippen sowie für die Grundschulbetreuung.
- (10) Die Anmeldung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung sollte spätestens 6 Monate vor gewünschtem Aufnahmedatum beim zuständigen Fachbereich eingehen.

## **§ 5**

### **Ferien, Ferienbetreuung**

- (1) Während der Schulferien sind die Einrichtungen teilweise geschlossen. Die jeweiligen Schließzeiten werden spätestens im November des Vorjahres bekannt gegeben.
- (2) Für einige der Schließzeiten wird zusätzlich eine Ferienbetreuung angeboten. Die Voraussetzungen, Betreuungszeiten und Gebühren für die Ferienbetreuung entnehmen Sie bitte der aktuellen Benutzungsordnung jeweils für Kindergärten und Krippen sowie für die Grundschulbetreuung sowie der Gebührensatzung.

## **§ 6**

### **Besuch der Tageseinrichtung**

Regelungen und Hinweise zum Besuch unserer Betreuungseinrichtungen entnehmen Sie bitte der Benutzungsordnung jeweils für Kindergärten und Krippen sowie für die Grundschulbetreuung.

## **§ 7**

### **Wechsel der Betreuungszeit, Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtung**

Ein Wechsel der Betreuungszeiten bzw. der Betreuungseinrichtung ist generell möglich. Genaue Regularien und Voraussetzungen für Wechsel entnehmen Sie bitte der Benutzungsordnung jeweils für Kindergärten und Krippen sowie für die Grundschulbetreuung.

## **§ 8**

### **Aufsichtspflicht**

Genaue Regularien zur Aufsichtspflicht entnehmen Sie bitte der Benutzungsordnung jeweils für Kindergärten und Krippen sowie für die Grundschulbetreuung.

## **§ 9**

### **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Betreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

- (2) Maßstab für die Höhe der Gebühr sind
- a) das Alter des zu betreuenden Kindes
  - b) Art und Umfang des Betreuungsplatzes sowie
  - c) Die Anzahl der nicht nur vorübergehend im selben Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren.

Leben Kinder ab 18 Jahre mit im selben Haushalt, für die noch Kindergeldberechtigung besteht, so werden diese wie Kinder unter 18 Jahren berücksichtigt. Für Kinder über 18 Jahre ist die Kindergeldberechtigung durch die Gebührenschuldner nachzuweisen. Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zurückgefordert, so entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung und haben die Gebührenschuldner die entsprechend höheren Gebühren nachzuzahlen; in gleicher Weise wird die Gebührenermäßigung rückwirkend gewährt, wenn rückwirkend Kindergeld gezahlt wird.

- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Bei Änderung der unter Abs. 2 angegebenen Faktoren wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag der Gebührenschuldner beim Fachbereich Bildung und Betreuung ab dem Monat neu festgesetzt, der auf den Antrag folgt. Fällt ein Kind aus der Anrechnung heraus, so wird die Gebühr von Amtswegen rückwirkend erhöht.
- (5) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (6) Kann ein Kind in einem begründeten Einzelfall die Kita mindestens an 4 aufeinanderfolgenden Wochen (20 Arbeitstage) nicht besuchen, können die Gebühren auf Antrag der Eltern für den gesamten Zeitraum der Abwesenheit in Höhe von bis zu 50 % rückerstattet werden. Diese Regelung gilt nicht für den Monat August.
- (7) Wechselt ein Kind von der Kinderkrippe in den Kindergarten, so wird die Gebühr ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahrs neu festgesetzt. Bei Vollendung des 3. Lebensjahrs im Monat August wird für diesen Monat die Kindergartengebühr erhoben.
- a) Dies gilt auch dann, wenn ein Übergang in einen Gärtringer Kindergarten (z.B. auf Grund der Sommerferien) erst zum September stattfindet.
  - b) Bei einem Wechsel von der Krippe in den Kindergarten, der auf Elternwunsch später als bei Vollendung des 3. Lebensjahres stattfindet, bleibt die Gebühr für Kinder unter 3

Jahren erhalten.

- (8) Für Kinder, die vom Kindergarten direkt in die Grundschulbetreuung übergehen, ist die Benutzungsgebühr wie folgt: Es fällt die Kindergartengebühr an bis 30. September. Ab dem 1. Oktober wird die Grundschulbetrieuungsgebühr fällig.
- (9) Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Kinderkrippe/dem Kindergarten aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.
- (10) Für die Ferienbetreuung fallen die in §10 genannten gesonderte Gebühren an.
- (11) Für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule abgehen, wird das Betreuungsende individuell schriftlich vereinbart.

### **§10 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen finden Sie im Anhang Gebührentabelle
- (3) Wird der Betreuungsplatz nur zeitanteilig belegt, bemisst sich die Gebühr nach dem Verhältnis der belegten Zeit zur Betreuungszeit nach § 9 Abs .2-4.
- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

### **§ 11 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes sowie derjenige/diejenige, in dessen/deren Haushalt es aufgenommen ist.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 12** **Entstehung/Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 9 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 9 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) § 90 Abs. 3 SGB VIII ist anzuwenden. Darüber hinaus können Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtet Beträge erstattet werden.

## **§ 13** **Abmeldung und Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die/den Sorgeberechtigte(n) oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger (§ 13 Abs. 4).
- (2) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Abmeldungen für Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, müssen bis spätestens zum Ende des Monats Juni beim Fachbereich Bildung und Betreuung eingegangen sein.
- (3) Aktuelle Regelungen zur Abmeldung eines Kindes aus einer Betreuungseinrichtung entnehmen Sie bitten der Benutzungsordnung jeweils für Kindergärten und Krippen sowie

für die Grundschulbetreuung.

- (4) Die Gemeinde Gärtringen kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden, insbesondere
- a) wenn das Kind den Zusammenhalt und die Arbeit ständig und nachhaltig stört und auch nach wiederholten Ermahnungen nicht abzusehen ist, dass sich das Verhalten des Kindes ändern wird. In diesem Fall behalten sich die Betreuungskräfte vor, das Kind nach vorheriger gemeinsamer Absprache mit dem Träger und einem Elterngespräch aus der Betreuung auszuschließen.
  - b) wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung bzw. dem Träger trotz eines anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können,
  - c) wenn Inventar wiederholt und bewusst zerstört wird,
  - d) wenn andere Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe gefährdet sind,
  - e) wenn die zu entrichtende fällige Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung nicht bezahlt wurde,
  - f) wenn bei der Anmeldung falsche Angaben gemacht wurden,
  - g) wenn ein Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt fehlt,
  - h) wenn die in der Satzung und den dazugehörigen Benutzungsordnungen aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholt nicht beachtet werden.
- (5) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen. Die Ausschlussgründe in § 13 Abs. 4 stellen Widerrufsgünde gem. § 49 Abs. 2 LVwVfG dar.

## **§14 Elternbeiräte**

In den Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten) werden Elternbeiräte gemäß den

gesetzlichen Bestimmungen gebildet.

**§15**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gärtringen, den 03.08.2023

Thomas Riesch  
Bürgermeister